36. Fit eine Zuständigkeitsbestimmung aus § 36 Ar. 3 JPD. noch zulässig, wenn bereits die Klage erhoben und die Einrebe ber örklichen Unzuständigkeit des Gerichts geltend gemacht worden ist?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 17. Oftober 1938 i. S. K. (Antragst.) w. K. u. a. (Antragsgegn.). IV GB 178/38.

Der Antragsteller hat vor dem Amtsgericht Lichterfelde in Berlin gegen die Antragsgegner, seine Söhne, Klage auf Zahlung von Unterhalt erhoben. Nachdem der Antragsgegner zu 2, der in Bremen wohnt, die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts geltend gemacht hatte, hat der Antragsteller beantragt, das Amtsgericht Lichterfelde in Berlin gemäß § 36 Nr. 3 BPD. als zuständiges Gericht zu bestimmen. Dem Antrag ist stattgegeben worden aus folgenden

## Grünben:

An der in der Entscheidung RGB. Bd. 115 S. 372 vertretenen Auffassung, daß eine Zuständigkeitsbestimmung aus § 36 Ar. 3 RBO. nicht mehr zulässig sei, wenn die Rlage bereits erhoben ist, halt der Senat auch für den Fall nicht mehr fest, daß die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit im anhängigen Rechtsstreit bereits geltend gemacht worden ist. Der Senat ist nach erneuter Brüfung der Ansicht, daß der Wortlaut des Gesetzes ("verklagt werden sollen") für sich allein nicht ausschlaggebend sein kann. Gegenüber den Aweckmäßigkeitserwägungen, auf denen die Vorschrift des § 36 Nr. 3 RVO, beruht. muß das Interesse zurücktreten, das die vor einem zunächst unzuständigen Gericht verklagte Partei an der Geltendmachung der Unzuständigfeit hat. Es kann nicht anerkannt werden, daß sie ein unentziehbares Recht auf Erhaltung der ihr einmal erwachsenen Einrede der Unzuständiakeit des Gerichts hätte. Hervorgehoben mag noch werden, daß für eine Ruständigkeitsbestimmung selbstverständlich dann kein Raum mehr ist, wenn bereits eine Verweisung an bas an sich zuständige Gericht gemäß § 276 ABD, erfolgt ist. Dieser Fall liegt jedoch hier nicht vor.